



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftraggebers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die MasterMover GmbH (nachfolgend „MasterMover“) mit seinem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter gelten nur insoweit, als MasterMover ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

1.3 Wird der Auftraggeber kraft eines Reseller-Vertrages zum Reseller ernannt, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Verbindung mit dem Reseller-Vertrag.

2. Definitionen

In diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten folgende Definitionen:

Geistiges Eigentum sind alle erworbenen, bedingten und zukünftigen geistigen Eigentumsrechte einschließlich insbesondere Firmenwert, Firmenruf, Rechte an vertraulichen Informationen, Copyright, Handelsmarken, Logos, Dienstleistungsmarken, Bauteilen, Plänen, Modellen, Diagrammen, Spezifikationen, Quell- und Objektcode-Material, Daten und Verfahren, Geschmacksmustern, Patenten, Know-how, Branchengeheimnissen, Erfindungen, Aufmachungen, Datenbanken (ganz gleich ob registriert oder nicht) sowie jeglicher Anmeldungen oder Eintragungen zum Schutz dieser Rechte und sämtlicher Erneuerungen und Verlängerungen derselben, ungeachtet dessen, ob diese bereits bekannt sind oder in Zukunft geschaffen werden.

MasterMover ist die MasterMover GmbH, eine in Deutschland gegründete Gesellschaft (Firmennummer HRB 11537), die ihren eingetragenen Firmensitz in Raiffeisenstraße 43, 57462 Olpe hat.

Reseller-Vertrag ist der Vertrag, mit dem der Auftraggeber zum Reseller der Produkte ernannt wird.

Sonderausrüstungsauftrag gilt für sämtliche Produkte, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht auf der veröffentlichten Produktliste MasterMover gelistet sind, sowie für sämtliche Produkte, die nach einem Alternativentwurf dem jeweiligen Standard entsprechend hergestellt wurden und für den Auftraggeber einzigartig sind.

Handelsmarke ist das eingetragene Handelszeichen von MasterMover®.

3. Angebot und Vertragsschluss

3.1 Alle Angebote von MasterMover sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. MasterMover verkauft und der Auftraggeber kauft die von MasterMover schriftlich angebotenen Produkte durch schriftliche Annahme des Angebots, oder aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Auftraggebers, der von MasterMover angenommen wird.

3.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen von MasterMover und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von MasterMover vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Etwaige mündliche Abreden zwischen den Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt sofern sich nicht ausdrücklich aus diesen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

3.3 Die Mitarbeiter oder Vertreter von MasterMover sind nicht befugt, Erklärungen bezüglich der Produkte abzugeben, außer es wird dies von MasterMover schriftlich bestätigt.

3.4 Jegliche Empfehlungen, die dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder Vertretern von MasterMover, dessen Mitarbeitern oder Vertretern bezüglich der Lagerung, Anwendung oder Benutzung der Produkte erteilt werden, aber nicht schriftlich von MasterMover bestätigt wurden, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr des Auftraggebers. MasterMover übernimmt hierfür keine Haftung.

3.5 Angaben vom MasterMover zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

MasterMover GmbH, Raiffeisenstr.43, 57462 Olpe

T +49 2761 83 33 4-00 F +49 (0) 2761 83 33 40-1 E mmg.accounts@mastermover.com W www.master-mover.de

Amtsgericht Siegen: HRB 11537 St.-Nr.: 338/5852/9577 – Ust-Id Nr. DE 289 298 146
Geschäftsführer: Andy Owen, Andy Delve, Richard Holmes, James Jones, Markus Schubert

MasterMover® ist ein eingetragener Handelsname, alle Rechte vorbehalten

Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Etwaige Druck-, Schreib- oder sonstige Fehler oder Auslassungen in von MasterMover ausgestellten Verkaufsprospekten, Angeboten, Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder sonstigen Informationen sind von MasterMover unter Ausschluss jedweder Haftung korrigierbar.

4. Auftraggeber, Aufträge und Spezifikationen

4.1 Ein vom Auftraggeber erteilter Auftrag gilt erst dann als von MasterMover angenommen, wenn er von MasterMovers befugtem Vertreter schriftlich bestätigt wurde.

4.2 Der Auftraggeber übernimmt gegenüber MasterMover die Haftung für die Richtigkeit der von ihm übermittelten Auftragsbedingungen (einschließlich etwaiger Spezifikationen). Der Auftraggeber hat MasterMover alle erforderlichen Informationen in Bezug auf die Produkte innerhalb einer zu vereinbarenden Frist mitzuteilen, so dass MasterMover in der Lage ist, den Vertrag ohne Verzögerung und in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen zu erfüllen.

4.3 Falls erforderlich werden dem Auftraggeber Zeichnungen mit Funktionsmaßen zur Genehmigung vorgelegt, die von einem Vertreter des Auftraggebers zu unterzeichnen sind. Sobald MasterMover die unterzeichneten Zeichnungen erhalten hat, fallen etwaige Änderungen in die Verantwortung des Auftraggebers. Alle infolge der Änderungen entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

4.4 MasterMover behält sich das Recht vor, Änderungen an den Spezifikationen der Produkte vorzunehmen, sofern diese erforderlich sind, um einschlägigen gesetzlichen oder EG-Anforderungen zu erfüllen. MasterMover ist ferner berechtigt, Änderungen an Produkten, die entsprechend den Spezifikationen von MasterMover geliefert werden, vorzunehmen, sofern die Änderungen deren Qualität oder Leistung nicht wesentlich beeinflussen.

4.5 Ein von MasterMover angenommener Auftrag kann vom Auftraggeber nur mit der schriftlichen Zustimmung von MasterMover und zu solchen Bedingungen storniert werden, dass der Auftraggeber MasterMover vollständig für sämtliche Verluste (einschließlich Gewinnverlust), Kosten (einschließlich aller Arbeits- und Materialkosten), Schäden, Gebühren und Ausgaben entschädigt, die MasterMover als Folge der Stornierung entstehen.

5. Preis

5.1 Der Preis der Produkte ist der von MasterMover angebotene Preis oder in Fällen, in denen kein Preis angeboten wurde oder ein angebotener Preis nicht mehr gültig ist, der in der von MasterMover zum Zeitpunkt der Auftragsannahme veröffentlichten Preisliste angebotene Preis. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

5.2 Alle angegebenen Preise gelten längstens für die Dauer von 30 Tagen.

5.3 MasterMover behält sich das Recht vor, jederzeit vor der Auslieferung den Preis der Produkte als Folge einer ihr entstandenen Kostenerhöhung durch Ankündigung an den Auftraggeber zu erhöhen, wobei eine derartige Kostenerhöhung auf Faktoren außerhalb des Einflussbereichs von MasterMover beruht (wie z.B. auf Wechselkursschwankungen, Devisenbestimmungen, Gebührenänderungen, einem wesentlichen Anstieg der Kosten von Arbeit, Material oder sonstiger Herstellungskosten), oder auf einer vom Auftraggeber geforderten Änderung von Lieferdaten, Mengen oder Spezifikationen der Produkte, oder einer aufgrund der Anweisungen des Auftraggebers entstandenen Verzögerung, oder weil es der Auftraggeber unterlassen hat, MasterMover ausreichende Informationen oder Anweisungen zu liefern.

5.4 Sofern nichts Anderweitiges schriftlich mit MasterMover vereinbart wurde, gelten alle angebotenen Preise ab Werk zuzüglich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, bei Exportlieferungen auch zuzüglich Zoll und anderer öffentlicher Abgaben.

5.5 Die Kosten von rückgabepflichtigen Paletten und Containern werden dem Auftraggeber zusätzlich zum Preis der Produkte in Rechnung gestellt, jedoch zur Gänze gutgeschrieben, wenn sie vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung unbeschädigt an MasterMover rückerstattet werden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern die Parteien keine anderweitige Regelung treffen, erfolgt die Lieferung FCA nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Incoterms.

6.2 MasterMover stellt dem Auftraggeber den Preis der Produkte zum Zeitpunkt der Auslieferung oder danach in Rechnung, oder wenn MasterMover den Auftraggeber informiert, dass die Produkte lieferbar sind.

6.3 Die Zahlung einer Rechnung von MasterMover ist ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab dem

Rechnungsdatum fällig.

6.4 MasterMover ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

6.5 Zahlt der Auftraggeber den Preis zum vereinbarten Fälligkeitsdatum nicht, ist MasterMover berechtigt:

(a) von dem Vertrag zurückzutreten;

(b) etwaige Anzahlungen des Auftraggebers nach eigenem Ermessen auf andere Produkte bzw. Leistungen zu verrechnen; und

(c) die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

6.6 Falls der Auftraggeber die Produkte an Dritte weiterveräußert, gelten folgende zusätzliche Zahlungsbedingungen:

(a) der Auftraggeber zahlt an MasterMover den Preis der Produkte in frei verfügbaren Mitteln in der Rechnungswährung, bevor MasterMover die Produkte zur Auslieferung zur Verfügung stellt;

(b) MasterMover stellt vorbehaltlich einer Kreditfreigabe eine Kreditgrenze von 1.000,00 Euro in Bezug auf Ersatzteile und Wartung der Produkte zur Verfügung; und

(c) bei Aufträgen für Sonderausrüstungen entrichtet der Auftraggeber bei Auftragserteilung an MasterMover 30 % des Preises für die Produkte. Die verbleibenden 70 % des Preises für die Produkte sind in frei verfügbaren Mitteln an MasterMover zu begleichen, bevor MasterMover die Produkte zur Auslieferung zur Verfügung stellt.

6.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Lieferung

7.1 Werden die in Auftrag gegebenen Produkte außerhalb des Vereinigten Königreichs geliefert, sorgt der Auftraggeber für die Einhaltung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender gesetzlicher Bestimmungen.

7.2 MasterMover teilt dem Auftraggeber mit, wann die Produkte zur Auslieferung zur Verfügung stehen.

7.3 Von MasterMover in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Produkte können vor dem angegebenen Lieferdatum zur Verfügung gestellt werden, wenn dies dem Auftraggeber mit einer angemessenen Frist angekündigt wurde.

7.4 MasterMover haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die MasterMover nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse MasterMover die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist MasterMover zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber MasterMover vom Vertrag zurücktreten.

7.5 Unterlässt es der Auftraggeber, die Auslieferung der Produkte zum angegebenen Zeitpunkt zu übernehmen oder entsprechende Anweisungen für die Auslieferung zu geben, ohne dass dies außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers liegt oder auf ein Verschulden von MasterMover zurückgeht, kann MasterMover unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsmittel, die MasterMover zur Verfügung stehen:

(a) die Produkte bis zur tatsächlichen Lieferung lagern und den Auftraggeber mit den angemessenen Kosten (einschl. Versicherung) für die Lagerung belasten; oder

(b) nach vorheriger Ankündigung unter Bestimmung einer Nachfrist zur Abnahme die Produkte zum besten leicht verfügbaren Preis verkaufen und den Auftraggeber mit dem Fehlbetrag unter dem im Vertrag festgelegten Verkaufspreis zuzüglich aller angemessenen Lager- und Verkaufskosten belasten.

7.6 Dem Auftraggeber obliegen sämtliche Prüfungen und Inspektionen der Produkte vor Auslieferung auf dem Gelände von MasterMover. MasterMover haftet nicht für Mängel an Produkten, die bei ordnungsgemäßer

MasterMover GmbH, Raiffeisenstr.43, 57462 Olpe

T +49 2761 83 33 4-00 F +49 (0) 2761 83 33 40-1 E mmg.accounts@mastermover.com W www.master-mover.de

Amtsgericht Siegen: HRB 11537 St.-Nr.: 338/5852/9577 – Ust-Id Nr. DE 289 298 146
Geschäftsführer: Andy Owen, Andy Dolve, Richard Holmes, James Jones, Markus Schubert

MasterMover[®] ist ein eingetragener Handelsname, alle Rechte vorbehalten

Untersuchung entdeckt worden wären oder die während des Transports entstehen.

8. Gefahrenübergang

8.1 Die Gefahr geht bei Auslieferung des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MasterMover noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und MasterMover dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von MasterMover aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich MasterMover das Eigentum an den verkauften Waren vor.

9.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat MasterMover unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die MasterMover gehörenden Waren erfolgen.

9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MasterMover berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; MasterMover ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf MasterMover diese Rechte nur geltend machen, wenn MasterMover dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

9.4 Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

9.5 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von MasterMover entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MasterMover als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MasterMover Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

9.6 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an MasterMover ab. MasterMover nimmt die Abtretung an. Die in 9.2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

9.7 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben MasterMover ermächtigt. MasterMover verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MasterMover nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann MasterMover verlangen, dass der Auftraggeber MasterMover die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten MasterMovers Forderungen um mehr als 10%, wird MasterMover auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach Wahl von MasterMover freigeben.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

10.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn MasterMover nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die

Mängelrüge MasterMover nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von MasterMover ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an MasterMover zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet MasterMover die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

10.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist MasterMover nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

10.4 Die in Klausel 10.1 abgegebene Gewährleistung erfolgt unter folgendem Vorbehalt:

- (a) MasterMover haftet für keine Mängel an den Produkten, die sich als Folge von Zeichnungen, Entwürfen, Informationen oder Spezifikationen ergeben, die vom Auftraggeber geliefert wurden.
- (b) MasterMover haftet für keine Mängel, die sich aufgrund von Verschleiß, mutwilliger Beschädigung, Fahrlässigkeit, außergewöhnlicher Betriebsbedingungen, einem Nichtbefolgen von Anweisungen von MasterMover (ganz gleich ob mündlicher oder schriftlicher Art), Missbrauch oder einer Änderung oder Reparatur der Produkte ohne Genehmigung von MasterMover ergeben.
- (c) MasterMover haftet nicht, wenn die Produkte auf irgendeine Weise unsachgemäß verändert wurden, wenn die Produkte unsachgemäß installiert oder angeschlossen wurden, oder wenn Wartungserfordernisse bezüglich der Produkte nicht eingehalten wurden.
- (d) MasterMover haftet nicht für Ausfälle, die aufgrund von Produkten von MasterMover entstehen.
- (e) Die Gewährleistung in Klausel 10.1 erstreckt sich nicht auf die Leistungsfähigkeit der Batterien in den Produkten.

10.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die MasterMover aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird MasterMover nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen MasterMover bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen MasterMover gehemmt.

10.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von MasterMover den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

10.7 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

10.8 Forderungen des Auftraggebers, die auf Mängeln in Qualität oder Zustand der Produkte oder darauf beruhen, dass diese nicht ihrer Beschreibung entsprechen, sind unabhängig davon, ob ihre Annahme vom Auftraggeber verweigert wird, MasterMover gegenüber innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Auslieferung oder, falls der Mangel nicht bei entsprechender Untersuchung sichtbar ist, innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber davon Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum der Auslieferung geltend zu machen. Wurde die Annahme nicht verweigert und MasterMover von dem Auftraggeber nicht entsprechend informiert, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Produkte zurückzuweisen. MasterMover haftet in diesem Falle nicht für derartige Mängel oder Defekte. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis wie bei vertragsgemäßer Auslieferung zu zahlen.

10.9 MasterMover haftet dem Auftraggeber gegenüber nicht für Verzögerungen und sonstige Leistungsstörungen, wenn die dafür maßgeblichen Ursachen außerhalb des Einflussbereichs von MasterMover liegen. Insbesondere gelten als außerhalb des Einflussbereichs von MasterMover liegend:

- (a) Höhere Gewalt, Explosion, Überschwemmung, Unwetter, Brand oder Unfall;
- (b) Krieg oder Kriegsgefahr, Sabotage, Aufstand, Unruhen oder Beschlagnahme;
- (c) Gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder behördliche Maßnahmen jeglicher Art;
- (d) Ein- und Ausfuhrverordnungen oder Embargos;

MasterMover GmbH, Raiffeisenstr.43, 57462 Olpe

T +49 2761 83 33 4-00 F +49 (0) 2761 83 33 40-1 E mmg.accounts@mastermover.com W www.master-mover.de

Amtsgericht Siegen: HRB 11537 St.-Nr.: 338/5852/9577 – Ust-Id Nr. DE 289 298 146
Geschäftsführer: Andy Owen, Andy Delve, Richard Holmes, James Jones, Markus Schubert

MasterMover[®] ist ein eingetragener Handelsname, alle Rechte vorbehalten

- (e) Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfe oder Handelskonflikte (ganz gleich ob diese Mitarbeiter von MasterMover oder einer Dritten einbeziehen);
 - (f) Probleme bei der Beschaffung von Rohstoffen, Arbeitskräften, Treibstoffen, Teilen oder Maschinen;
 - (g) Strom- oder Maschinenausfälle.
- 10.10 Der Auftraggeber gewährleistet MasterMover gegenüber, dass er deren Handelsmarke nicht als seine eigene verwenden wird und dass er sich nicht als ein zugelassener Lieferant von MasterMover ausgeben wird.

11. Geistiges Eigentum

11.1 MasterMover ist Eigentümer und/oder Lizenzinhaber aller geistigen Eigentumsrechte an den Produkten.

11.2 Der Auftraggeber darf die Produkte ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von MasterMover nicht umwandeln, adaptieren, verändern, modifizieren, zerlegen, dekompileieren oder rekonstruieren oder abgeleitete Werke davon für irgendwelche Zwecke anfertigen.

11.3 Der Auftraggeber wird:

- (a) nichts veranlassen oder erlauben, was das geistige Eigentum von MasterMover schädigen oder gefährden könnte;
- (b) MasterMover über tatsächliche, angedrohte oder mutmaßliche Verletzungen seiner geistigen Eigentumsrechte informieren;
- (c) MasterMover über etwaige Forderungen Dritter informieren, dass die Produkte die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen;
- (d) angemessene, von MasterMover ggf. angeordnete Maßnahmen bezüglich einer derartigen Verletzung auf deren Kosten unternehmen;
- (e) keine Markierungen oder Namensschilder oder sonstige Angaben zum Ursprung der Produkte manipulieren, die von MasterMover ggf. auf den Produkten angebracht wurden;
- (f) keinen Namen und keine Marke verwenden, die den geistigen Eigentumsrechten von MasterMover ähnlich sind oder mit diesen verwechselt werden könnten;
- (g) während der Laufzeit oder nach Beendigung des Vertrages das geistige Eigentum von MasterMover nicht verletzen;
- (h) Produkte nicht an Dritte weitergeben, verkaufen oder liefern, wenn er von MasterMover nicht als Reseller zu den Bedingungen eines Reseller-Vertrages bestimmt wurde; oder
- (i) die Produkte oder Teile derselben nicht auf irgendeine Weise oder mit irgendeinem Mittel adaptieren, ergänzen, einbauen, zusammenfügen, modifizieren, umwandeln, abändern oder auf sonstige Weise verändern, dekompileieren oder rekonstruieren oder abgeleitete Werke davon für irgendwelche Zwecke anfertigen.

12. Haftung für geistiges Eigentum

12.1 Im Falle einer Klage, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung des geistigen Eigentums Dritter erhoben wird, wird MasterMover den Auftraggeber entschädigen, sofern sich die Klage nicht darauf stützt, dass

- (a) die Verwendung auf einer vom Auftraggeber für das Produkt gelieferten Zeichnung, Spezifikation oder eines Entwurfs beruht;
- (b) Produkte durch den Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung von MasterMover modifiziert wurden;
- (c) die Produkte nicht in einer von MasterMover spezifizierten Art und Weise verwendet wurden oder
- (d) die Produkte in Kombination mit anderen Produkten, die nicht von MasterMover hergestellt oder geliefert wurden, verwendet wurden.

12.2 MasterMover entschädigt den Auftraggeber für sämtliche Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben, die dem Auftraggeber zugesprochen oder von diesem in Verbindung mit der Forderung eingegangen oder von diesem zur Begleichung der Forderung gezahlt werden, oder zu deren Zahlung er sich bereit erklärt hat, vorausgesetzt dass

- (a) der Auftraggeber MasterMover sofort schriftlich über etwaige Verletzungsansschuldigungen informiert hat;
- (b) MasterMover die volle Kontrolle über die Verfahren oder Verhandlungen in Bezug auf eine derartige Forderung erhält;
- (c) der Auftraggeber MasterMover eine angemessene Unterstützung zum Zweck derartiger Verfahren oder Verhandlungen liefert;
- (d) der Auftraggeber eine derartige Forderung ohne die Zustimmung von MasterMover (die nicht ohne guten Grund verweigert werden kann) nicht begleicht oder anerkennt oder in einem derartigen Verfahren einen Vergleich schließt, außer es erfolgt dies nach einem endgültigen Schiedsspruch;
- (e) der Auftraggeber nichts unternimmt, das eine Versicherungspolice oder einen Versicherungsschutz



beeinträchtigen könnte, die oder den der Auftraggeber u.U. für den Fall einer derartigen Verletzung hat, wobei diese Entschädigung nicht in dem Ausmaß gilt, wie der Auftraggeber etwaige Beträge aufgrund einer derartigen Police oder eines derartigen Versicherungsschutzes erhält (deren Erhalt der Auftraggeber nach besten Kräften anstreben wird);

(f) MasterMover berechtigt ist, (ggf.) in den Genuss aller Entschädigungssummen und Kosten zu kommen, die dem Auftraggeber zugesprochen werden und für die der Auftraggeber MasterMover Rechenschaft ablegen wird, und die bezüglich einer derartigen Forderung von einer anderen Partei oder mit Zustimmung des Auftraggebers (die nicht ohne guten Grund verweigert werden kann) von dieser zu zahlen sind; und

(g) Der Auftraggeber unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung auf Grund anderer Vorschriften alles Zumutbare unternommen hat, den Schaden zu mindern.

12.3 Der Auftraggeber entschädigt MasterMover für sämtliche Verluste, die MasterMover aufgrund einer Verletzung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Auftraggeber entstehen, insbesondere bei fahrlässigem Verhalten von Vertretern, Mitarbeitern oder Lizenznehmern des Auftraggebers, vorausgesetzt dass

(a) der Auftraggeber MasterMover sofort schriftlich über etwaige Verletzungsansculdigungen informiert hat;

(b) MasterMover die volle Kontrolle über die Verfahren oder Verhandlungen in Bezug auf eine derartige Forderung erhält;

(c) der Auftraggeber MasterMover eine angemessene Unterstützung zum Zweck derartiger Verfahren oder Verhandlungen liefert;

13. Insolvenz des Auftraggebers

MasterMover behält sich vor, von dem Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten bzw. die Lieferung an den Auftraggeber zurückzuhalten, sofern

(a) der Auftraggeber Insolvenz anmeldet oder zahlungsunfähig wird,

(b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber eingeleitet werden oder

(c) MasterMover die begründete Annahme vertritt, dass einer der vorgenannten Umstände in Bezug auf den Auftraggeber demnächst eintreten wird, und den Auftraggeber entsprechend benachrichtigt.

14. Allgemeines

14.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen MasterMover und dem Auftraggeber nach Wahl von MasterMover deren Sitz oder der Sitz des Auftraggebers. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

14.2 Soweit eine Bestimmung in dem Kaufvertrag oder in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam ist, gelten an deren Stelle solche Regelungen als rechtlich wirksam vereinbart, welche den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechen. Das Gleiche gilt für etwaige Regelungslücken im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.